

Teilzeit- und Befristungsgesetz

Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags nach § 14 Abs. 2 TzBfG

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG ist die höchstens dreimalige Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags bis zur Gesamtdauer von 2 Jahren zulässig. Das BAG hat in seiner Entscheidung vom 16.01.2008 den Begriff der Verlängerung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG so ausgelegt, dass Voraussetzung ist, dass die Verlängerung noch während der Laufzeit des zu verlängernden Vertrages vereinbart und dadurch grundsätzlich nur die Vertragsdauer geändert wird, nicht aber die übrigen Arbeitsbedingungen. Anderenfalls handelt es sich um den Neuabschluss eines befristeten Arbeitsvertrags, dessen Befristung wegen des bereits bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ohne Sachgrund nicht zulässig ist.

Dem BAG lag folgender Sachverhalt zugrunde. Mit einer Mitarbeiterin wurde zunächst ein Arbeitsvertrag für 1 Jahr auf 20 Stunden abgeschlossen und dann wurde das Arbeitsverhältnis weiterbefristet mit einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden. Weil hier der Inhalt des Arbeitsverhältnisses verändert worden kam das BAG zu dem Ergebnis, dass die zweite Befristung unwirksam sei, da die Vereinbarung nicht die Verlängerung des Vertragsverhältnisses mit einer Erhöhung der Stundenzahl nicht eine Vertragsverlängerung im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG sei.

BAG Urteil 16.01.2008 7 AZR 603/06